

# Stadt Oberasbach

- Sitzungsperiode 2020-2026 -

Amt: **Kommunale Angelegenheiten**

Drucksachen-Nr.: **GL/00003/26**

## BERATUNGSVORLAGE

<b><u>Gremium:</u></b>	<b><u>Sitzungstermin:</u></b>	<b><u>Status:</u></b>
<b>Stadtrat</b>	<b>11.05.2026</b>	<b>öffentlich</b>

<b><u>Verantwortlich:</u></b>	<b>Markus Träger</b>
-------------------------------	----------------------

### **Betreff:**

**Wahl des zweiten Bürgermeisters**

### **Beratung:**

### **Sachverhalt:**

Der zweite Bürgermeister wird aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die Wahl muss unverzüglich stattfinden, also regelmäßig in der konstituierenden Sitzung des neu zusammengesetzten Stadtrates, um die Handlungsfähigkeit der Stadt für den Fall, dass der erste Bürgermeister seinen Amtsgeschäften nicht nachgehen kann, zu gewährleisten. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Die Wahl erfolgt nach Art. 51 Abs. 3 Gemeindeordnung in **geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln**, wobei alle Stadratsmitglieder wählbar sind, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen. Wählbar ist jedes Stadratsmitglied, das die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister (u. a. deutsche Staatsangehörigkeit, Mindestalter 18 Jahre) erfüllt.

Der Stimmzettel enthält daher alle Stadratsmitglieder. Auf dem Stimmzettel ist in der Wahlkabine der Name des zu Wählenden anzukreuzen. Leere, mit ja oder nein gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig.

Wahlvorschläge können gemacht werden, sie sind aber unverbindlich.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Ist die Wahl durchgeführt, so schwört der gewählte zweite Bürgermeister nach Annahme

der Wahl den Diensteid gem. Art. 27 KWBG. Die Annahme der Wahl muss binnen einer Woche schriftlich erfolgen.

Oberasbach, 04.05.2026

Stadt Oberasbach

- Kommunale Angelegenheiten -

i.A.

gez.

**Träger**